

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SYRO ENGINEERING AG, 9524 ZUZWIL SG, SCHWEIZ

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen der SYRO Engineering AG (nachstehend „SYRO“) und dem Kunden (nachstehenden „Kunde“).
- 1.2 Diese AGB finden auf alle Leistungen und Lieferungen der SYRO Anwendung, auch dann, wenn der Verkäufer bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese AGB's Bezug nimmt. Es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden.
- 1.3 Alle Vereinbarungen und erheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden müssen von SYRO schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 SYRO kann durch schriftliche Erklärung dem Widerruf oder einer Änderung eines bestätigten Auftrages zustimmen, wenn der Stand der geleisteten Arbeiten dies zulässt. Die aus dem Widerruf oder der Änderung eines Auftrages entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.5 Abweichende Bedingungen des Kunden, welche SYRO nicht schriftlich anerkannt hat, sind für SYRO nicht verbindlich, auch wenn SYRO diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Angebote, Angaben in Unterlagen, Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angaben und Preise in den Angeboten der SYRO an den Kunden sind bis zur Auftragsbestätigung durch SYRO unverbindlich.
- 2.2 Mündliche Angebote sind unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch SYRO.
- 2.3 Dienstleistungsbeschreibungen und Produktangaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Drucksachen sind nicht verbindlich.
- 2.4 Der Vertrag zwischen SYRO und dem Kunden gilt als abgeschlossen, wenn SYRO nach Eingang einer Bestellung dem Kunden ihre Annahme schriftlich bestätigt hat und der Kunde der Bestätigung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der Inhalt der Bestellbestätigung bestimmt Umfang und Ausführung der Leistung und Lieferung.

3 Ausführungen der Leistungen und Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 3.1 Die SYRO bietet Dienstleistungen und Produkte im Bereich der Faserzementindustrie an.
- 3.2 Die in der Bestätigung enthaltenen Angaben über Termine, Fristen und Dauer der Leistungen und Lieferungen vermitteln lediglich Richtwerte und haben keinen Fälligkeits- oder Fixcharakter.
- 3.3 Masse und Qualität bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss geltenden SYRO Norm.
- 3.4 SYRO bemüht sich für die Einhaltung der vereinbarten Liefermenge. Die Lieferverpflichtung steht aber unter dem Vorbehalt, dass SYRO selbst überhaupt und wie vereinbart beliefert wird.
- 3.5 Die Frist für die Lieferung beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist und vereinbarte Unterlagen, sämtliche behördliche Formalitäten oder Anzahlungen beigebracht sind.
- 3.6 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk massgebend. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware als versandbereit gemeldet wird.
- 3.7 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Behinderungen wie zum Beispiel Ereignisse höherer Gewalt, behördliche Massnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Roh- und Betriebsstoffmangel und sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die SYRO trotz Anwendung gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann und bei SYRO selbst oder einem Vorlieferanten eintreten. Das gleiche gilt, wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist.
- 3.8 Verzögert sich die Ausführung des Vertrags in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, kann SYRO oder der Kunde die Aufhebung des Vertrags verlangen.
- 3.9 Die Bestellmenge kann durch SYRO bis zu 5% über- oder unterliefert werden.
- 3.10 Der Kunde ist zur fristgerechten Abnahme der Ware verpflichtet.

4 Qualitätskontrolle

- 4.1 Die Ware wird vor der Ablieferung im Werk im branchenüblichen Umfang stichprobenweise geprüft. Sofern in der Bestellung eine weitergehende Prüfung verlangt wird, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Massgebend sind die Analysemethoden und -ergebnisse von SYRO.
- 4.3 Alle Produkte von SYRO werden nach den SYRO Standardnormen und Spezifikationen hergestellt und sind verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

5 Werkzeuge und Unterlagen

- 5.1 Als Werkzeuge gelten: auftrags- oder produktspezifische Herstellwerkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Prüfmittel etc.
- 5.2 Die Werkzeuge zur Herstellung der Lieferungen bleiben immer Eigentum des Verkäufers, auch wenn die Herstellungskosten ganz oder teilweise vom Käufer getragen werden.

6 Preise, Kosten

- 6.1 Die Preise verstehen sich netto, in EURO (EUR/€) exklusiv Mehrwertsteuer (MWST), ohne Abzüge, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2 Es gelten die Preise und Bedingungen bei Vertragsschluss. SYRO behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsgemässen Ablieferung Abgaben oder andere Fremdkosten, die in dem vereinbarten Preis enthalten sind, ändern.
- 6.3 Die Preise der Lieferung verstehen sich ab Werk zuzüglich der Kosten der Fracht, Verpackung und den

Kosten einer Transportversicherung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 6.4 Die Leistungen werden nach Aufwand, inklusive Anreise in Rechnung gestellt. Kosten, die infolge Änderung von Umfang und Inhalt der Leistungen, von zusätzlichen Wünschen oder als Auswirkung von Fehlern oder Verspätungen des Kunden entstehen, werden separat in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Spesen, Reisekosten und sonstigen Nebenkosten.

7 Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

- 7.1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Die Zahlungsfrist ist auch einzuhalten, wenn die Erbringung der Dienstleistung bzw. der Transport, die Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung des Produkts aus Gründen, die SYRO nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 7.2 Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen zu kürzen oder zurückzuhalten.
- 7.3 Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 7.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde der SYRO einen Verzugszins in Höhe von 6 (sechs) Prozent. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsmässiger Zahlung nicht aufgehoben. Inkassospesen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 7.5 Gerät der Käufer mit der Zahlung für ausgeführte Lieferungen in Verzug, hat der Verkäufer das Recht, ohne Ansetzung einer Nachfrist mit schriftlicher Erklärung auf den noch nicht erfüllten Teil des Auftrages zu verzichten sowie alle bereits bestätigten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu annullieren. Der Käufer hat dem Verkäufer für den dadurch entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten.
- 7.6 Die Zahlung des Entgeltes für ausgeführte Lieferungen darf aus keinem Grunde verweigert werden. Die Verrechnung geschuldeter Zahlungen mit Gegenforderungen des Käufers bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 7.7 Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden sämtliche ausstehenden Guthaben unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen zur Zahlung fällig und können vom Verkäufer sogleich eingefordert werden.

8 Gefährübergang bei Lieferung, Versand, Verpackung

- 8.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald SYRO die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Kunde die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung sowie der Beschlagnahme der Ware.
- 8.2 Wird der Versand verzögert oder unmöglich aus Gründen, die SYRO nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.
- 8.3 Für eine Transportversicherung sorgt SYRO nur auf Weisung und auf Kosten des Kunden.
- 8.4 Die Ware wird verpackt geliefert. Die Verpackung wird von SYRO im Einzelfall festgelegt und dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sie wird nicht zurückgenommen. Verpackung, die als Eigentum der SYRO bezeichnet worden ist muss vom Kunden auf eigene Kosten an SYRO zurückgeschickt werden.

9 Höhere Gewalt – Force Majeur

- 9.1 Beide Vertragsparteien sind von der Verantwortung einer teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung ihrer Vertragspflichten befreit, falls diese Nichterfüllung eine Folge objektiver Ereignisse höherer Gewalt ist. Der Käufer verzichtet für diese Fälle auf das Geltendmachen irgendwelcher Ansprüche.
- 9.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten u.a. Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, Revolution, behördliche Massnahme oder Verfügung, Embargo, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse wie auch alle anderen unvorhergesehenen Einwirkungen wie Beschränkung der Energieversorgung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Maschinen- oder Werkzeugzugriff, welche beim Verkäufer oder einem seiner Unterlieferanten eintreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Schwierigkeiten und Verzug im Transport, verspätete Bestellung von Transportmitteln, Verkehrsunterbrechungen usw.
- 9.3 Dabei verschiebt sich die Erfüllung der Vertragspflichten um die Zeitspanne, während der derartige Umstände oder durch sie verursachte Folgen wirksam waren. Die für den Verzug verantwortliche Seite ist aber nicht berechtigt, sich auf Umstände höherer Gewalt zu beziehen, im Verzugszeitraum eingetreten sind.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 SYRO behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Der Kunde ermächtigt hiermit SYRO, den Eigentumsvorbehalt selbständig ohne seine Mitwirkung registrieren zu lassen.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutze des Eigentums von der Verkäufer erforderlich sind. Der Käufer räumt dem Verkäufer das uneingeschränkte Recht ein, den Eigentumsvorbehalt im amtlichen Register am Sitz des Käufers eintragen zu lassen.
- 10.3 Die Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung des gelieferten Gegenstandes durch den Käufer schmälert nicht das Eigentumsrecht des Verkäufers. Wird der gelieferte Gegenstand mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 10.4 Der Käufer wird die gelieferte Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes auf seine Kosten verahren und zugunsten des Verkäufers gegen Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Wasser und Elementarschäden versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Verkäufers weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11 Gewährleistung bei Sachmängeln

- 11.1 Der Kunde überprüft die Lieferung unverzüglich bei Erhalt und zeigt der SYRO Sachmängel ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich und mit konkreten Angaben an. Sachmängel, die jedoch in dieser Zeit trotz der übungs-gemässen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt der Kunde

unverzüglich nach deren Entdeckung der SYRO schriftlich und mit konkreten Angaben an. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

- 11.2 Ein Sachmangel der Lieferung liegt vor, wenn die Ware insgesamt oder Teile von ihr wegen schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Herstellung schadhaft oder unbrauchbar ist. Ein Mangel liegt ferner vor, wenn eine andere als die bestellte Ware oder eine zu geringe Menge geliefert wird. Nicht hierunter fallen Mängel, die durch den Transport entstanden sind. Ein Regress auf SYRO ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 11.3 Ist eine Lieferung infolge fehlerhafter Beschaffenheit teilweise oder vollständig unbrauchbar, so beschränkt sich die Gewährleistung des Lieferanten ausschliesslich auf den kostenlosen Ersatz des fehlerhaften Teiles der Lieferung gemäss vereinbarten Lieferbedingungen.
- 11.4 Die Gewährleistung des Lieferanten entfällt, wenn die beanstandeten Teile der Lieferung bereits benutzt und/oder durch unsachgemässe Handhabung beschädigt sind. Richtlinien für die sachgemässe Handhabung sind bei SYRO erhältlich. Diese gelten auch wenn sie nicht speziell angefordert werden.
- 11.5 Ist die Lieferung nachweislich ganz oder zum Teil mit einem Sachmangel behaftet, ist der Kunde berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. SYRO kann nach freiem Ermessen entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware anbieten. Wurde eine andere Ware oder eine zu geringe Menge geliefert, erfolgt eine Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Ware. Erfolgt die Lieferung einer mangelfreien Ware, so ist der Kunde verpflichtet, die mangelbehaftete Ware an SYRO herauszugeben. Die Kosten der Nacherfüllung trägt SYRO.
- 11.6 Ist eine Nacherfüllung wiederholt gescheitert, ist der Kunde zur Minderung oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht erheblich ist. Das Rücktrittsrecht ist ferner ausgeschlossen, wenn die zwischenzeitlich Ware beschädigt oder zerstört wird und der Kunde in Bezug auf die Ware nicht diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 11.7 Diese Rechte entfallen, wenn der Kunde der SYRO nicht unverzüglich nach Anzeige des Sachmangels die Gelegenheit gibt, sich von dem Sachmangel zu überzeugen.
- 11.8 Weitergehende oder andere Gewährleistungsansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

12 Allgemeine Haftungsbegrenzung, Verjährung

- 12.1 Wegen der Verletzung vertraglicher oder ausservertraglicher Pflichten haftet SYRO soweit gesetzlich zulässig nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- 12.2 Die Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Nutzung der Dienstleistung bzw. der Produkte entstehen, ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Hierzu gehören auch mittelbare und Folgeschäden.
- 12.3 Die Haftung für Schäden an der Lieferung, die durch oder während des Transports entstehen, ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die vertraglichen Ansprüche des Kunden gegen die SYRO im Zusammenhang mit der Erbringung einer Leistung oder Lieferung verjähren nach sechs Monaten ab Erbringung der Leistung bzw. ab Ablieferung der Ware beim Kunden.

13 Schutzrechtsverletzung

- 13.1 Es ist nicht Sache von SYRO, abzuklären, ob vom Kunden beschriebenes oder bestelltes Material geeignet ist, durch seine Beschaffenheit, Beschreibung oder durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten bzw. des Urheberrechtes zu führen. Der Kunde haftet in diesen Fällen allein.

14 Freistellung

- 14.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Dritte verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird aus diesem Grund SYRO in Anspruch genommen, so steht dieser ein Rückgriffsrecht gegen den Kunden zu.

15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferungen ist das Werk am Sitz der SYRO.
- 15.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der SYRO. SYRO ist jedoch berechtigt, am Sitz/Wohnsitz des Kunden zu klagen.
- 15.3 Die zwischen der SYRO und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen sowie diese AGB unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 und des Haager Kaufrechtsübereinkommens vom 15. Juni 1955.

16 Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Diese AGB liegen in deutscher, englischer, französischer, italienischer, spanischer, portugiesischer, und russischer Sprache vor. Bei den nicht deutschen Versionen handelt es sich um eine Übersetzung der deutschen Version, die ausschliesslich informativen Zwecken dient. Im Fall eines Widerspruchs der Texte geht die deutsche Version der nicht deutschen Übersetzung vor.
- 16.2 Für den Fall, dass sich Teile des Vertrags zwischen SYRO und dem Kunden oder dieser AGB als nichtig oder unwirksam erweisen, bleibt die Verbindlichkeit der jeweils übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Nichtigkeit bzw. unwirksame Bestimmungen werden durch wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmungen ersetzt.